

**Die Stadt
informiert**



Abweichungssatzung „Burgstraße“

Erschließungsbeitragssatzung

Abweichungssatzung „Burgstraße“

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl S. 167) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Flörsheim am Main in der Sitzung am 02.03.2017 folgende Abweichungssatzung beschlossen.

Abweichungssatzung „Burgstraße“

§ 1

Abweichend von den in § 12 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Flörsheim am Main in der Fassung vom 15.12.2008 geregelten Merkmalen der endgültigen Herstellung einer Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BauGB ist die Erschließungsanlage „Burgstraße“ auch dann endgültig hergestellt, wenn sie keine Gehwege aufweist.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Flörsheim am Main, 06.03.2017

Der Magistrat der Stadt
Flörsheim am Main

gez.
Michael Antenbrink
Bürgermeister